

Satzung des Vereins Rieser Petanque Club Dornstadt

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Rieser Petanque Club Dornstadt.

Der Verein hat seinen Sitz in Dornstadt.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

Ziel des Vereins ist es

I den Petanquesport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport in der Region Dornstadt nach Kräften zu fördern;

II sportgerechte Petanque-Sportanlagen in ausreichendem Umfang zu errichten und zu erhalten;

III Turniere und Meisterschaften in regionalem wie überregionalem Rahmen auszurichten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes wird die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet

I durch Austritt. Dem Vorstand muss eine schriftliche Austrittserklärung vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft endet dann 14 Tage nach Eingangsdatum dieser Erklärung.

II durch Auflösung des Rieser Petanque Club Dornstadt.

Diese Regelung ist so ausgelegt, dass die Mitglieder/Vorstände nicht sofort mit dem Auflösungsbeschluss wegfallen, sondern erst nach Abschluss der Vereinsabwicklung, damit eine Liquidation möglich ist.

III durch Ausschluss.

Ein Einspruch auf teilweise bzw. vollständige Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge und anderer Leistungen besteht nicht.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in folgenden Fällen:

I Das Mitglied verletzt die in §6 festgelegten Pflichten in grober Weise und setzt die Verletzung trotz Abmahnung durch den Vorstand fort.

II Das Mitglied verstößt in grober Weise gegen die Interessen des Vereins.

III Das Verhalten des Mitgliedes ist dazu angetan, den Zusammenhalt innerhalb des Vereins nachhaltig zu stören.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet werden. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses kann beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

I die Satzung und Ordnung des Vereins und die von den Gremien des Vereins getroffenen Beschlüsse anzuerkennen und zu beachten.
II Beiträge und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten.

§7 Förderer des Vereins

Förderer des Vereins sind Personen,

I die den Club kennenlernen wollen, sich jedoch noch nicht zur Mitgliedschaft entschlossen haben.
II die in irgendeiner Form das Clubleben mittragen, z. B. aus dem Kreis der nichtspielenden PartnerInnen von Mitgliedern.
III die, aus welchen Gründen auch immer, ihre Spielerlaufbahn beendet haben, sich jedoch auch weiterhin am Clubleben beteiligen.

§8 Organe

Organe des Vereins im Sinne dieser Satzung sind:

- I der Vorstand
- II die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. Dem 1. Vorsitzendem
 2. Dem 2. Vorsitzendem
 3. Dem 3. Vorsitzendem
 4. Dem Schriftführer
 5. Dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Aufgabe des Vorstandes ist es insbesondere,

- I die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
 - II die Belange des Vereins gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 - III Kontakt zu anderen Spielgemeinschaften und Vereinen zu pflegen.
 - IV die Mitgliederversammlung zu organisieren und einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

§10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, in der Regel 8 Wochen vor Beginn des Ligabetriebs, vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche oder postalische oder E-Mail Einladung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

I Entgegennahme des Kassenberichtes;

II Entlastung des Vorstandes;

III Wahl des Vorstandes;

IV Wahl eines Spielleiters für die kommende Saison;

V Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages;

VI Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;

VII Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

I wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

II wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand fordert, und zwar unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) In einer Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied des Vereins rede-, stimm- und antragsberechtigt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann auch eine geheime, schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(10) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Prüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und Verwendung zu prüfen, auch die satzungsmäßige Verwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Ein Bericht der Prüfer ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§13 Zuständigkeiten

Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe. Der Verein kann sich darüber hinaus eine Geschäfts-, eine Finanz- und eine Sportordnung geben.

§14 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an einen als steuerbegünstigt anerkannten Verein/Körperschaft, der es, wenn möglich für ähnliche Zwecke zu

verwenden hat. Dieser wird vom Vorstand in der Auflösungsversammlung benannt und ist gleichzeitig Gegenstand der Abstimmung über die Auflösung des Vereins.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.03.2008 in Kraft.

Diese Satzung tritt zum 01.12.2009 in Kraft

Diese Satzung tritt zum 31.03.2016 in Kraft.

Dornstadt, den 21.03.2016

1. Vorstand Herbert Schweda _____

2. Vorstand Michael Gerstmeyr _____

3. Vorstand Matthias Gössl _____

Kassier Peter Knecht _____

Schriftführerin Siegrun Fischbach _____